

**Satzung zum Ausgleich ermäßigter  
Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr  
in dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld –  
Ausgleichssatzung (AusglS)**

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 Absatz 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642), hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am **27.10.2011** folgende Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr in dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld- Ausgleichssatzung (AusglS) beschlossen:

**§ 1**

**Grundlagen**

(1) Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt, letztmals geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 642), bestimmt in § 9 Absatz 3, dass die dem Aufgabenträger (die Landkreise und kreisfreien Städte sind Aufgabenträger im Sinne von § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes und insoweit auch von § 1 Abs.2 des Regionalisierungsgesetzes sowie zuständige Stelle im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 4 des Personenbeförderungsgesetzes) vom Land zugewiesenen Beträge zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs und für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des im Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs nur dann geleistet werden, wenn der Aufgabenträger (der Landkreis Anhalt-Bitterfeld) eine Rechtsgrundlage schafft, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung an die Verkehrsunternehmen gewährleisten und einen Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen begründen. Zum 01.01.2011 wird das Verfahren über den Ausgleich wegen der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 45a PBefG sowie nach den Bestimmungen der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) rückwirkend durch die Regelungen dieser Satzung ersetzt.

(2) Für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013 werden vom Land Sachsen-Anhalt an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, in dieser Satzung als Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr bezeichnet, jährlich 6,09 v. H., bezogen auf einen Betrag von 31 Millionen Euro, an Mitteln zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, die auf eine Höhe von 25 v. H. des Tarifes eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs begrenzt sind, und für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des im Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs zugewiesen. Für die Zeit ab 2014 wird die Höhe der Zuweisungen unter Berücksichtigung des Bedarfs, der

Entwicklung der Schülerzahlen und der Reiseweiten sowie der Leistungsfähigkeit des Landes im Jahr 2013 festgesetzt.

(3) Die gewährten Zuweisungen dürfen, soweit sie nicht für die Gewährung von Rabatten auf Tarife verwendet werden, für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs eingesetzt werden (§ 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA).

(4) Diese Satzung entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/07 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1), da der Verkehrserstellung im Bediengebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein Liniengenehmigungsverfahren nach dem PBefG oder ein Verfahren nach der vorgenannten Verordnung selbst zugrunde liegt. Die auszureichenden Mittel werden ausschließlich für die Tarifverluste durch die Gewährung von Rabatten für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr oder für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs auf Antrag der Verkehrsunternehmen gewährt. Eine besondere herausgestellte Marktposition wird den Verkehrsunternehmen nicht gewährt. Alle im Bediengebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorhandenen Verkehrsunternehmen, werden beim Vorhandensein von Linienverkehrsgenehmigungen in einem oder mehreren Linienbündeln im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gleichbehandelt.

(5) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Absatz 1 PBefAusglV genannten Personen.

## **§ 2**

### **Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt in seinem Bediengebiet tätigen Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die Gewährung von Rabatten für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr bis zu einer Höhe von 25 v. H. des Tarifes eines vergleichbaren Zeitfahrausweises des Nichtausbildungsverkehrs und für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des im Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs.

(2) Die Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen sind

für die Gewährung von Mitteln im Sinne des § 9 Abs. 3 ÖPNVG LSA:

- die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an das den Antrag stellende Verkehrsunternehmen oder die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder die Erlangung einer Dienstleistungskonzession oder eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EG) 1370/07 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße unter Erlangung einer Liniengenehmigung durch die zuständige Behörde,
- ein schriftlicher Antrag des Verkehrsunternehmens auf Ausgleichs- bzw. Abschlagszahlung bei dem Aufgabenträger,

- der Nachweis der Rabatte auf Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr unter Beachtung der Begrenzung auf 25 v.H. der entsprechend vergleichbaren Zeitfahrausweise im Nichtausbildungsverkehr

sowie zusätzlich für die Gewährung von Mitteln im Sinne des § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA:

- der Nachweis von Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs und/oder
- der Nachweis des Nichtausreichens der für den Rabattausgleich gewährten Mittel für den Erhalt oder die Verbesserung des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs und/oder
- der Nachweis über die Einhaltung der in der Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 18.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung und in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geregelten Qualitätsanforderungen für den Ausbildungsverkehr.

(3) Die Grundlage für die Höhe der beantragten Abschlagszahlung für das laufende Jahr bildet die geprüfte und bestätigte Abrechnung des jeweils vorangegangenen Jahres.

(4) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Antrag für den Ausgleich oder den Abschlag bis spätestens zum 15. März eines jeden laufenden Jahres bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu stellen. Später beim Aufgabenträger eingehende Anträge für das laufende Jahr finden keine Berücksichtigung. Ausgenommen hiervon sind unterjährige Neugenehmigungstatbestände für Verkehrsunternehmen im Bedienegebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. In diesen Fällen sind die Verkehrsunternehmen berechtigt, den Antrag auf Ausgleich innerhalb von vier Wochen nach der aufgrund einer Genehmigungsentscheidung erfolgten Verkehrsaufnahme zu stellen.

(5) Die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis wird dem Verfahren der unterjährigen Neugenehmigung gleichgestellt. Die Mittelberechtigung bezieht sich im Falle der Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis jeweils auf den Erlaubniszeitraum.

### **§ 3**

#### **Berechnung der Ausgleichsforderung**

(1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt als Ausgleich 50 v. H. des Unterschiedsbetrages aus Ertrag für die Beförderungsleistungen betreffend die in § 1 Abs. 1 PBefAusglV genannten Personen und dem Produkt aus den Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten je Kilometer.

(2) Der Ertrag ermittelt sich aus den Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr.

(3) Die Personen-Kilometer errechnen sich aus dem Produkt aus der Zahl der Beförderungsfälle und der mittleren Reiseweite im Ausbildungsverkehr.

(4) Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise sind 2,3 Fahrten je Gültigkeitstag zugrunde zu legen. Dabei ist die Woche mit höchstens 6 Tagen, der Monat mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen; diese Werte können unterschritten werden, soweit Fahrplanangebote nicht vorhanden sind oder tarifliche Einschränkungen bestehen oder nur ausbildungsnotwendige Tage berücksichtigt werden sollen. Jeder Beförderungsfall ist nur einmal zu zählen, auch wenn mit einem Zeitfahrausweis mehrere Verkehrsmittel benutzt werden.

(5) Für die Berechnung der mittleren Reiseweite sind die jeweils fahrplanmäßig zu leistenden Kilometer im Ausbildungsverkehr unter Beachtung der Anzahl der Beförderungsfälle im Ausbildungsverkehr mit Anrufbussen zugrunde zu legen. Für den Fall unterjähriger Neugenehmigungen wird die mittlere Reiseweite entsprechend den Fahrplänen der genehmigten Linienverläufe bestimmt.

(6) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Jahre 2011-2013 jeweils 0,25 € je Personen-Kilometer zugrunde zulegen. Ab dem Jahr 2014 erfolgt eine Neubemessung.

(7) Der Ausgleich ist in Höhe der dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom Land Sachsen-Anhalt erteilten Zuweisungen limitiert. Ein darüber hinausgehender Ausgleichsanspruch des den Antrag stellenden Verkehrsunternehmens existiert nicht.

(8) Sind im Bediengebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mehrere anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen vorhanden und übersteigt die Summe der begründet beantragten Ausgleichsforderungen den dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom Land Sachsen-Anhalt zugewiesenen Betrag, errechnet sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nach dem Verhältnis der durch sie beförderten Nutzer des Ausbildungsverkehrs (Verteilung nach Nutzern des Ausbildungsverkehrs).

(9) Existieren nutzergruppenspezifische Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr, bildet die Basis für die Berechnung der Ausgleichsleistungen ein fiktiver Vergleich zum Nichtausbildungsverkehr entsprechend der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit des anderen Zeitfahrausweisangebotes. Die anzusetzende Zahl dieser Beförderungsfälle und Einnahmen für spezifische Nutzergruppen sind seitens des Verkehrsunternehmens gegenüber dem Aufgabenträger gesondert darzustellen. Die vom Aufgabenträger insoweit anerkannten Beförderungsfälle sind für eine Ausgleichsberechnung im Rahmen dieser Satzung verbindlich.

## **Bewilligungsverfahren**

(1) Der Aufgabenträger leistet den beantragten und bewilligten Ausgleichsbetrag im Rahmen der vom Land zugewiesenen Finanzmittel in vier Raten

- a) zum 30. März eines jeden Jahres für die Monate Januar bis einschließlich April,
- b) zum 30. Juni eines jeden Jahres für die Monate Mai bis einschließlich Juli,
- c) zum 30. September eines jeden Jahres für die Monate August bis einschließlich Oktober und
- d) bis zum 30. November für die Monate November und Dezember,

an das den Antrag stellende Verkehrsunternehmen.

(2) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, spätestens zum 15. März eines jeden Jahres, im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zahlung eines Abschlages für das laufende Jahr, die Abrechnung des vergangenen Jahres vorzulegen. Ergibt sich aus dieser Darstellung ein zusätzlicher Ausgleichsanspruch, erfolgt der Ausgleich seitens des Aufgabenträgers – im Rahmen der verfügbaren Landesmittel gemäß § 9 ÖPNVG LSA – innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Bestandskraft des abschließenden Leistungsbescheides. Soweit das Verkehrsunternehmen mehr Mittel vereinnahmt hat, als ihm gemäß Abrechnung zustehen, ist es verpflichtet, diese innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Bestandskraft des abschließenden Leistungsbescheides an den Aufgabenträger zurückzuzahlen.

(3) Die an das Unternehmen insgesamt geleisteten Ausgleichszahlungen dürfen den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht (Überkompensationsverbot).

(4) Die unternehmensbezogene Überkompensationsprüfung erfolgt nach den Vorgaben der Finanzierungssatzung für den Öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 18.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung.

(5) In dem Verfahren nach Absatz 4 seitens des Unternehmens ausgewiesene Gewinne bis zu maximal 7 v.H. sowie ausgewiesene Wagnisse bis maximal 3 v.H. gelten als angemessen und begründen keine Überkompensation.

## **§ 5**

### **Anweisungen der Mittel**

(1) Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach dieser Satzung sowie für den Nachweis der Prüfung und Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des zugrunde liegenden Leistungsbescheides gelten die „Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften – Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen 1996“ (VV-Gk) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S.35) in der zur Zeit gültigen Fassung.

(2) Spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages des Verkehrsunternehmens erteilt der Aufgabenträger einen vorläufigen Bewilligungsbe-

scheid für das laufende Jahr. Innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen der Abrechnung für das vergangene Jahr erteilt der Aufgabenträger einen abschließenden Leistungsbescheid.

## § 6

### Prüfungsrechte

Die Prüfeinrichtungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sind berechtigt, die zweckbestimmte Verwendung der satzungsmäßig ausgereichten Mittel jederzeit zu prüfen, durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen bzw. einholen zu lassen.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Ausgleichssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Köthen (Anhalt, den 27. 10. 2011)

gez. U. Schulze  
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Dienstsiegel

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In- Kraft-Tre- ten
	27.Oktober 2011	27.Oktober 2011	18.November 2011	22/11 Seite 29	1.Jan.2011

#### Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.